

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 28

Artikel: Geschäftsordnung des I. Intern. Kongresses für christliche Erziehung, Wien 1912

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Geschäftsordnung des I. Intern. Kongresses für christliche Erziehung, Wien 1912.

§ 1. Laut Beschluß der Delegiertenversammlung des Katholisch-pädagogischen Weltverbandes in Bochum 1910 wird der I. Internationale Kongreß für christliche Erziehung im Jahre 1912 in Wien abgehalten. Mit der Vorbereitung und Durchführung wurde der „Katholische Lehrerbund für Oesterreich“ betraut. Der Ausschuß des „Katholischen Lehrerbundes für Oesterreich“ fungiert als Bureau des Kongresses.

§ 2. Teilnehmer an diesem Kongresse sind alle christlichen Lehrer und Lehrerinnen sowie Freunde der christlichen Erziehung, welche sich beim „Bureau des I. Internationalen Kongresses für christliche Erziehung“, Wien I., Annagasse 6, bis spätestens 3. September schriftlich angemeldet und eine Teilnehmerkarte (6 K), Fördererkarte (20 K) oder Gönnerkarte (100 K) gelöst haben. Die Beträge verstehen sich in österreichischer Währung.

Nach Maßgabe des Platzes gibt das Bureau Karten für einzelne Vorträge zum Preise von 2 K aus.

§ 3. Der Kongreß zerfällt:

a) in Vollversammlungen, b) in Sektionsversammlungen.

§ 4. Der Zutritt zu den Versammlungen ist nur mit einer Karte des „I. Internationalen Kongresses für christliche Erziehung“ oder des gleichzeitig tagenden „Kongresses für Katechetik, Wien 1912“ gestattet.

§ 5. Diskussionen finden nur in den Sektionsversammlungen und der letzten Vollversammlung statt, welcher die in den Sektionsversammlungen gefaßten Beschlüsse vorzulegen sind.

Abänderungs- und Zusatzvorschläge zu den von den Referenten beantragten Entschliessungen müssen schriftlich formuliert vorgelegt werden.

Selbständige Anträge werden je nach ihrem Inhalte entweder in der Delegiertenversammlung des „Katholisch-pädagogischen Weltverbandes“ (Siehe § 13) oder in den Sektionsversammlungen eventuell in der letzten Vollversammlung des Kongresses am Ende der Versammlungen nach Maßgabe der verfügbaren Zeit verhandelt. Solche Anträge müssen bis 1. September schriftlich beim Bureau des Kongresses eingebracht sein. Die Zuweisung solcher Anträge an die entsprechende Versammlung steht dem Präsidium des Kongresses (Siehe § 7) zu.

Entsprechend dem internationalen Charakter der Tagung kann in allen Sprachen verhandelt werden. Zur Aufnahme von Reden in deutscher Sprache sind Stenographen bereit. — In den Kongreßbericht finden alle Ausführungen in der Ursprache Aufnahme, wenn und insoweit sie dem Präsidium unmittelbar nach der Diskussion schriftlich in derselben Sprache übergeben werden. Um Aufnahme der Reden in den einzelnen Landessprachen unter Quellenangabe sind die Fachblätter gebeten.

Die Teilnehmer, Förderer und Gönner des Kongresses dürfen zu einem Referate (Antrage) höchstens zweimal das Wort ergreifen und nicht länger als je 5 Minuten (unter Zustimmung der Versammlung 10 Minuten) sprechen. Ueber Antrag auf Schluß der Debatte wird sofort abgestimmt, eventuell werden Generalredner gewählt. Das Schlußwort gebührt dem Referenten.

§ 6. Dem gemüthlichen Meinungs austausche dienen abendliche Zusammenkünfte in einem hiezu bestimmten Restaurant, welches in den Versammlungen des Kongresses bekanntgegeben wird. Die Referenten des betreffenden Tages sind hiezu insbesondere gebeten.

§ 7. Die oberste Instanz des Kongresses bildet das Präsidium. Ihm gehören an: der Präsident des Kongresses, drei Vizepräsidenten, vier Sekretäre,

die Obmänner der am Kongresse beteiligten Weltverbandsvereine oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter, soweit dieselben nicht ohnedies ins Präsidium gewählt erscheinen und die Obmänner der Kongresskomitees. Den Wahlvorschlag erteilt das „Bureau des Kongresses“ in der ersten Versammlung des Kongresses. Die Wahl wird per Akklamation vorgenommen. Das Präsidium konstituiert sich sofort nach der Wahl.

§ 8. Das Präsidium hat zu sorgen, daß das Protokoll verfaßt wird und der Presse die nötigen Mitteilungen zugehen. Es hat über den geregelten Gang der Verhandlung zu wachen und alle Vorkehrungen zu treffen, welche hiezu notwendig erscheinen. Die Verteilung von Druckerzeugnissen kann das Präsidium zulassen.

Die Leitung der Sektionsversammlungen wird vom Präsidium bestimmt.

§ 9. Alles in dieser Geschäftsordnung nicht Vorgesehene unterliegt während der Tagung den Anordnungen des Präsidiums.

§ 10. Die Teilnehmer, Förderer und Gönner des „I. Internationalen Kongresses für christliche Erziehung“ sind berechtigt, auch an allen Veranstaltungen des „Kongresses für Katechetik, Wien 1912“ (Universitätsgebäude I., Franzensring, 6.—11. September) teilzunehmen.

Auf den unentgeltlichen Bezug der Kongressschriften des „Kongresses für Katechetik, Wien 1912“ (Verlag Heinrich Kirsch, I. Bezirk, Singerstraße 7) haben sie jedoch keinen Anspruch.

§ 11. Der Bericht des „I. Internationalen Kongresses für christliche Erziehung“ sowie die Kongressschriften des „Kongresses für Katechetik, Wien 1912“, sind besonders zu bestellen und zu bezahlen.

Wer sich einen Bericht des „I. Internationalen Kongresses für christliche Erziehung“ sichern will, möge dies bei der Anmeldung bekannt geben.

§ 12. Die Kosten des „I. Internationalen Kongresses für christliche Erziehung“ werden gedeckt:

- a) aus dem Erlös der Kongrestarten;
- b) aus freiwilligen Spenden und Subventionen;
- c) aus den Beiträgen der Weltverbandsvereine, welche nach genauer Feststellung der Bilanz des Kongresses durch die Leitung des „Katholisch-pädagogischen Weltverbandes“ nach der Mitgliederzahl der Weltverbandsvereine bestimmt werden. Ein Reingewinn fließt in die Kasse des Weltverbandes.

§ 13. Die Delegiertenversammlung der Weltverbandsvereine wird gelegentlich des Kongresses abgehalten, fällt aber nicht in den Rahmen desselben.

Reiseführer und Legitimationskarten

sind zu beziehen durch Herrn A. Aschwanden, Lehrer in Zug.

Korrespondenzen.

1. **St. Gallen.** * Unser bescheidene, musikalisch hochtalentierter Kirchberger Kollege Hr. J. S. Dietrich hat in der Juni-Nummer des „Musica sacra“ eine hohe Ehrung erfahren. Im Anschlusse an die musikalischen Leistungen des verstorbenen Breslauer Domkapellmeisters Fille schreibt ein Fachmann:

„Dietrichs Motetten bilden ein schönes Seitenstück zu den Motetten Filles; ja man wird dieselben, was Gehalt und Originalität angeht, über die Filleschen Kompositionen stellen müssen.“ Zu diesem großen Erfolge unsere herzlichste Gratulation!

Die so prächtige neue St. Gallerfibel wird bereits auswärts zu Ehren gezogen; noch dieses Jahr soll sie im Kanton Schaffhausen eingeführt werden. — Der Aktuar des kantonalen Lehrervereins, Hr. Lehrer Schawaldert, sagt unserm Stande Valet und begibt sich auf das politische Feld,